



DOKUMENTENTITEL:

ABFALLANNAHME- UND BEHANDLUNGSPLAN PLAN

ANWENDUNGSBEREICH:

MARINA PUNAT d.o.o.

VERFASST VON:

Dino Kosić

GENEHMIGT VON:

B. Renata Marević

ZIEL

Gemäß den Artikel 56, 56a und 58 des Seeverkehrsgesetzbuchs (NN 181/04, 76/07, 146/08, 61/11, 56/13, 26/15, 17/19), dem Artikel 3, Absatz 1, Punkt 7 der Verordnung über die von den Häfen zu erfüllenden Bedingungen (NN 110/04), dem Artikel 61, Absatz 1 der Ordnung über die Bedingungen und Methoden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Häfen und auf anderen Teilen der Binnengewässer und des Hoheitsgewässers der Republik Kroatien (NN 72/2021), der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten, dem MARPOL-Übereinkommen 73/78 in der geänderten Fassung und dem Abfallwirtschaftsgesetz (NN 84/2021) sowie in Übereinstimmung mit den Befugnissen der Geschäftsführung von Gessellschaft Marina Punat d.o.o., Punat, Puntica 7, wird der folgende Plan am 31. 03. 2023. von der Geschäftsführung angenommen:

ABFALLANNAHME- UND BEHANDLUNGSPLAN FÜR WASSERFAHRZEUGSABFÄLLE

für den Bereich unter der Zuständigkeit von Marina Punat d.o.o.

1. EINLEITUNG (ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN)

- 1.1. Der Abfallannahme- und Behandlungsplan (nachstehend als „Plan“ bezeichnet), der für den Bereich des Spezialhafens – des nautischen Tourismushafens „Marina Punat“ – unter der Zuständigkeit der Marina Punat d.o.o. (nachstehend als „Marina“ bezeichnet) gilt, regelt die Annahme und Behandlung von Wasserfahrzeugsabfällen bzw. auf Wasserfahrzeugen anfallenden Abfällen im Bereich der Zuständigkeit der Marina. Er gilt für alle Wasserfahrzeuge, unabhängig von der Flagge, unter der sie fahren, die im Bereich des Spezialhafens – des nautischen Tourismushafens Marina Punat – anlegen und verweilen.
- 1.2. Der Bereich unter der Zuständigkeit der Marina umfasst den Spezialhafen – den nautischen Tourismushafen „Marina Punat“ – den von der Marina genutzten Bereich (Land und Meer) gemäß der Vereinbarung über die Konzession des maritimen Guts für die wirtschaftliche Nutzung des Spezialhafens – des nautischen Tourismushafens Punat, das am 19. November 1999 mit der Regierung der Republik Kroatien abgeschlossen wurde, sowie den Bereich, den die Marina Punat d.o.o. für die Durchführung ihrer Aktivitäten außerhalb des von der Konzession des maritimen Guts erfassten Bereichs nutzt.
- 1.3. Gemäß der Ordnung über die Kategorisierung von nautischen Tourismushäfen und die Klassifizierung



anderer Einrichtungen zur Bereitstellung von Liegeplatz- und Unterbringungsdienstleistungen für Wasserfahrzeuge (NN 120/2019) im Rahmen der formellen und rechtlichen Einrichtung des Hafensystems der Republik Kroatien wird die Marina Punat als Spezialhafen – nautischer Tourismushafen „Marina Punat“ – von wirtschaftlichem Interesse für die Republik Kroatien sowie als Einrichtung eingestuft, die Liegeplatz- und Unterbringungsdienstleistungen für Wasserfahrzeuge in der Trockenmarina anbietet.

1.4. Der Plan regelt:

- 1.4.1. die Annahme und Behandlung von Wasserfahrzeugsabfällen, die in die Marina über das Meer oder das Land gelangen, oder die aus den Aktivitäten der Marina und ihrer Benutzer resultieren;
- 1.4.2. die Methoden und Verfahren zur Verwaltung von angesammelten Abfällen;
- 1.4.3. den Schutz der Meeresumwelt vor dem Ablassen oder Wegwerfen von Wasserfahrzeugsabfällen sowie den Schutz des Landbereichs der Marina vor Verschmutzung.

1.5. Die Karte der Marina mit den Standorten der Hafenabfallannahmestellen (als Teil des Abfallannahme- und Behandlungsplans für Wasserfahrzeugsabfälle), die Beschreibungen der Arten von Wasserfahrzeugsabfällen, die angenommen werden können, sowie Anweisungen zur Nutzung dieser Anlagen und eine Liste der Betreiber und der verfügbaren Dienstleistungen enthält, wird auf der offiziellen Website von Marina Punat d.o.o. veröffentlicht.

1.6. Dieser Plan wurde für die Bedürfnisse des Spezialhafens – nautischer Tourismushafen „Marina Punat“ - und ihrer Land- und Maritimbereiche gemäß der Ordnung über die Bedingungen und Methoden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Häfen und auf anderen Teilen der Binnengewässer und des Hoheitsgewässers der Republik Kroatien (NN 72/2021) (nachstehend als „Ordnung“ bezeichnet) erstellt. Es wurden vorherige Konsultationen mit den autorisierten Betreibern der Hafenabfallannahmeanlagen durchgeführt, darunter Ponikve eko otok Krk d.o.o., Ponikve voda d.o.o., Dezinskecija d.o.o. Rijeka, Crikvenica – Opatija – Eko d.o.o., Metis d.d., Hafenbenutzern, örtlichen zuständigen Behörden, befugten Sammlern und anderen interessierten Personen und Institutionen.

1.7. Der Konzessionsnehmer führt regelmäßige Konsultationen mit den Hafenbenutzern, örtlichen zuständigen Behörden, befugten Sammlern, Vertretern der Zivilgesellschaft und anderen interessierten Personen und Institutionen durch. Ankündigungen und Einladungen zu den Konsultationen werden auf der offiziellen Website des Konzessionsnehmers veröffentlicht. Interessierte Personen können ihre Stellungnahmen innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Einladung über die offizielle Website/das Schwarze Brett des Konzessionsnehmers einreichen. Die letzte Konsultationssitzung für das laufende Jahr sollte spätestens am 31. Januar des Folgejahres stattfinden. Zusätzliche Konsultationen werden vor Audits oder Planaktualisierungen organisiert.

2. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ÜBER DEN HAFEN

2.1. Gemäß der Klassifizierung von Häfen auf Grund der Verordnung über die Klassifizierung von für den öffentlichen Verkehr geöffneten Häfen und Spezialhäfen (NN 110/2004 und NN 82/2007) ist Marina Punat je nach Größe und Bedeutung als Spezialhafen in der Kategorie der Häfen von Bedeutung für die Republik Kroatien und je nach Tätigkeit als nautischer Tourismushafen eingestuft.

Gemäß der Ordnung über die Kategorisierung von nautischen Tourismushäfen und die Klassifizierung anderer Einrichtungen zur Bereitstellung von Liegeplatz- und Unterbringungsdienstleistungen für Wasserfahrzeuge (NN 120/2019) wird der nautische Tourismushafen „Marina Punat“ als Marina eingestuft. Gemäß dem Bescheid über die Kategorisierung, Klasse Up/I-335-05/16-09/1, Eingabe-Nr. 529-03-16-7, vom 9. Mai 2016, verfügt die Marina über eine feste Kapazität von insgesamt 1300 Liegeplätzen, davon 1000 im Wasser und 300 an Land, die in ihrer Größe an die Abmessungen der Wasserfahrzeuge angepasst sind, wobei die Kapazität infolge der Marktanforderungen um bis zu 20 % abweichen kann. Dementsprechend erfüllen die Dienstleistungen, die Infrastruktur und das Angebot die vorgeschriebenen Bedingungen für die 4-Anker-Kategorie. Sie befindet sich an der Ostseite der Bucht Puntarska draga auf der Insel Krk, in der Stadt Punat.



3. BEGRIFFBESTIMMUNGEN

Die folgenden Definitionen werden zu den Zwecken dieses Plans verwendet:

- 3.1. **Abfallwirtschaft** – die Verhinderung und Verringerung der Abfallerzeugung und ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Behandlung von Abfällen gemäß wirtschaftlichen Grundsätzen.
- 3.2. **Abfall** – jede Substanz oder jedes Objekt, das gemäß den Abfallkategorien in den Anhängen zu MARPOL 73/78 und dem Abfallwirtschaftsgesetz (NN 84/21, inkl. aller nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) identifiziert wird, die der Besitzer entsorgen muss oder beabsichtigt.
- 3.3. **Ergänzungsblatt zur Abfalldaten** – ein Formular, das in der Ordnung über die Abfallwirtschaft (NN 81/20) vorgeschrieben ist.
- 3.4. **Hafen** – ein Seehafen, d. h. ein Seegebiet und ein direkt mit dem Meer verbundenes Landgebiet, mit bebauten und unbebauten Ufern, Molen, Wellenbrechern, Installationen und anderen Einrichtungen zum Anlegen, Ankern und Schutz von Yachten und Booten, Be- und Entladen von Passagieren und Gütern, zur Lagerung und anderer Handhabung von Gütern, Produktion, Veredelung, zu Fertigungsarbeiten an Schiffen, Yachten und Booten sowie zu anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten, die mit diesen Aktivitäten aus wirtschaftlicher, verkehrstechnischer oder technischer Sicht verbunden sind.
- 3.5. **MARPOL 73/78** – Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, geändert und ergänzt durch das Protokoll von 1978, inkl. aller nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.
- 3.6. **Seeverkehrsgesetzbuch** (NN 181/04, 76/06, 146/08, 61/11 56/13, 26/15, 17/19, inkl. aller nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) – es definiert die maritimen und Unterwasserbereiche der Republik Kroatien sowie die darin geregelten Rechtsbeziehungen. Des Weiteren umfasst das Gesetzbuch das Folgende: die Sicherheit der Schifffahrt in den Binnengewässern und dem Hoheitsgewässer der Republik Kroatien, der Schutz und die Erhaltung natürlicher mariner Ressourcen und der Meeresumwelt sowie die grundlegenden materiellen und rechtlichen Beziehungen in Bezug auf Wasserfahrzeuge, die vertraglichen und sonstigen verbindlichen Beziehungen in Bezug auf Wasserfahrzeuge, die Registrierung von Wasserfahrzeugen, die Haftungsbeschränkungen der Schiffseigner, das Pfandrecht an Wasserfahrzeugen und die Versicherung von Wasserfahrzeugen. Soweit im Seeschifffahrtsgesetzbuch nichts anderes bestimmt ist, gelten seine Bestimmungen für Wasserfahrzeuge, die sich in Binnengewässern und im Hoheitsgewässer der Republik Kroatien befinden oder fahren.
- 3.7. **Wasserfahrzeug** – jedes registrierte Objekt (Yacht oder Boot), das zur Navigation bestimmt ist und Gegenstand des Dauer- oder des Transitliegeplatzvertrags ist.
- 3.8. **Eigner** – eine Person, die in dem relevanten rechtlichen Dokument als Eigentümer des Wasserfahrzeugs bezeichnet ist.
- 3.9. **Benutzer** – eine natürliche oder juristische Person, die mit der Marina einen Dauer- oder Transitliegeplatzvertrag abgeschlossen hat.
- 3.10. **Bevollmächtigter** – eine Person, der der Wasserfahrzeugseigner oder -benutzer die in einer schriftlichen Vollmacht festgelegten Befugnisse erteilt hat. Die Marina behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Vollmacht zu überprüfen und kann die Zustimmung des Liegeplatzbenutzers einholen.
- 3.11. **Charter** – die Ausübung wirtschaftlicher Aktivitäten im Rahmen der Vermietung eines Wasserfahrzeugs mit oder ohne Besatzung.
- 3.12. **Liegeplatz** – ein Gebiet im Meer oder an Land, das dem Liegeplatzbenutzer von der Marina vorübergehend für die Unterbringung seines Wasserfahrzeugs zugewiesen wird.



- 3.13. **Dauerliegeplatzvertrag** – ein Vertrag, der vom Liegeplatzbenutzer mit der Marina abgeschlossen wird und in der Regel einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten umfasst.
- 3.14. **Transitliegeplatzvertrag** – ein Vertrag, der vom Liegeplatzbenutzer mit der Marina für einen in der Regel kürzeren Zeitraum von bis zu 6 Monaten abgeschlossen wird.
- 3.15. **Yacht- oder Bootslänge** – Länge über alles (LOA)
- 3.16. **Hafenabfallannahmeanlagen** – feste(s), mobile(s) oder schwimmende(s) Anlage, Ausrüstung oder Wasserfahrzeug des Konzessionsnehmers, die/das zur Aufnahme von angesammelten Wasserfahrzeugsabfällen oder Frachtrückständen geeignet ist.
- 3.17. **Konzessionsnehmer** – für die Zwecke dieses Plans handelt es sich um eine juristische oder natürliche Person, der eine Konzession für den Bereich des Spezialhafens – des nautischen Tourismushafens Marina Punat – erteilt wurde und die einen Vertrag für die Annahme von Wasserfahrzeugsabfällen zur Beförderung und Verarbeitung oder Entsorgung abgeschlossen hat.
- 3.18. **Angesammelte Wasserfahrzeugsabfälle** – sämtliche Abfälle, einschließlich Fäkalwasser und anderer Rückstände, die auf dem Wasserfahrzeug während seiner Fahrt anfallen, jedoch keine Ladungsreste. Diese Abfälle unterliegen den MARPOL-Anlagen I, IV und V. Angesammelte Ladungsabfälle sind in den Richtlinien zur Anwendung der MARPOL-Anlage V definiert.
- 3.19. **Kommunale Wasserfahrzeugsabfälle** – Abfälle, die auf dem Wasserfahrzeug anfallen und Eigenschaften und Zusammensetzung ähnlich wie Haushaltsabfälle aufweisen.
- 3.20. **Gefährliche Abfälle** – Abfälle, die Substanzen enthalten, die eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen: Explosivität, Reaktivität, Entflammbarkeit, Reizwirkung, Schädlichkeit, Toxizität, Infektiosität, Karzinogenität, Mutagenität, Teratogenität, Ökotoxizität, oxidierende Eigenschaften, korrosive Eigenschaften und die Eigenschaft, durch chemische Reaktion oder biologischen Abbau giftige Gase freizusetzen. Kommunale, industrielle, Verpackungs-, Bau-, Elektro- und Elektronikabfälle sowie Abfallfahrzeuge gelten als gefährliche Abfälle, wenn sie Eigenschaften von gefährlichen Abfällen aufweisen.
- 3.21. **Nicht gefährliche Abfälle** – Abfälle, die keine der Eigenschaften aufweisen, die mit gefährlichen Abfällen verbunden sind.
- 3.22. **Öliges Abwasser** – Flüssigmischungen mit Ölgehalt jeder Art.
- 3.23. **Altöl** – flüssige oder halbflüssige Produkte aus verschiedenen Anwendungen, die während der Nutzung, Lagerung oder Beförderung für ihren ursprünglichen Zweck ungeeignet geworden sind (z. B. gebrauchtes Motoröl, Sedimente aus Schwerölabscheidern, öliges Wasser aus Maschinenraumbilgen, etc.).
- 3.24. **Fäkalwasser** – Abwasser gemäß Regel 1 der MARPOL-Anlage IV.
- 3.25. **Abfallentsorgung** – die kontrollierte und dauerhafte Entsorgung von Abfällen in dafür vorgesehenen Einrichtungen wie Deponien oder jede andere dauerhafte Abfallentsorgungsmaßnahme.
- 3.26. **Lebensmittelabfälle** – jeglicher verdorbene oder intakte Teil von Lebensmitteln, einschließlich Obst, Gemüse, Milchprodukte, Geflügel, Fleischprodukte und Essensreste, die an Bord anfallen.
- 3.27. **Abfallverarbeiter** – eine natürliche oder juristische Person, die Abfallverarbeitungs- oder Entsorgungsaktivitäten durchführt.
- 3.28. **Abfallverarbeitung** – die Tätigkeit, bei der die Eigenschaften von Abfällen während eines physikalischen, chemischen oder biologischen Prozesses verändert werden, einschließlich Sortierung, mit dem Ziel, ihre Menge und/oder ihr gefährlichen Eigenschaften zu verringern, um ihre Handhabung zu erleichtern oder ihre Verwertung zu verbessern.



- 3.29. **Abfallrecycling** – die Tätigkeit der Wiederaufbereitung von Abfällen im Produktionsprozess, einschließlich des organischen Recyclings, jedoch nicht deren Verwendung für energetische Zwecke.
- 3.30. **CIMIS** – Kroatisches Einheitliches Maritimes Informationssystem.
- 3.31. **Befugtes Abfallwirtschaftsunternehmen** – eine natürliche oder juristische Person innerhalb des Hafens, die von der Geschäftsführung der Marina autorisiert wurde, den Hafenbereich zu betreten, um Abfallsammelaktivitäten mit dem Ziel durchzuführen, Abfälle zur Verarbeitung oder Entsorgung zu transportieren.
- 3.32. **Hafenkonzessionär** – eine juristische Person, der die Nutzung des Hafenbereichs im Rahmen des Konzessionsvertrags gewährt wurde.

4. ABFALLWIRTSCHAFT

- 4.1. Im Bereich der Marina wird die Abfallentsorgung so durchgeführt, dass folgende Risiken vermieden werden:
- a) Gefährdung der menschlichen Gesundheit,
 - b) Gefährdung der Flora und Fauna,
 - c) Verschmutzung von Wasser, Meer, Boden und Luft über die vorgeschriebenen Grenzwerte hinaus,
 - d) unkontrollierte Entsorgung und Verbrennung,
 - e) Explosion oder Brand,
 - f) Auftreten von Lärm und unangenehmen Gerüchen,
 - g) Auftreten und Vermehrung schädlicher Tier- und Pflanzenorganismen, Entwicklung pathogener Mikroorganismen,
 - h) Störung der öffentlichen Ordnung und des Friedens.
- 4.2. Es ist strengstens verboten, öliges und verschmutztes Wasser, Altöl und andere ölige oder feste Substanzen im Bereich der Marina ins Meer zu leiten.
- 4.3. Die angestrebten Ziele der Abfallwirtschaft in Bezug auf Wasserfahrzeugsabfälle umfassen:
- a) selektive Abfallsammlung und Trennung zur sekundären Wiederverwertung,
 - b) Vermeidung einer unverantwortlichen Abfallwirtschaft,
 - c) Sensibilisierung für die Abfallwirtschaft.
- 4.4. Die Abfallwirtschaft im Bereich der Zuständigkeit der Marina wird gemäß diesem Plan und anderen geltenden Vorschriften der Republik Kroatien durchgeführt.

Die Marina wird Informationen zur Abfallwirtschaft innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs über ihre offizielle Website an die Öffentlichkeit kommunizieren.

Darüber hinaus setzt die Marina Verfahren und Vorschriften zum Umweltschutz und zur Abfallwirtschaft konsequent um und wendet sie an. Außerdem verbessert sie regelmäßig die visuelle Identität des Hafens durch notwendige Instandhaltungsarbeiten und Interventionen.

5. BEURTEILUNG DES BEDARFS AN HAFENABFALLANNAHMEANLAGEN

- 5.1. Der/die für die Abfallwirtschaft in der Marina Verantwortliche stellt Daten zu den Arten und Mengen der Abfälle dem dafür bestimmten Personal innerhalb der Marina Punat Gruppe zur Verfügung. Diese Informationen werden dann über das elektronische Datenverarbeitungssystem des



Umweltverschmutzungsregisters (ROO) an das zuständige Ministerium weitergeleitet. Die Marina ist verpflichtet, gemäß den Bestimmungen der Ordnung über Umweltverschmutzung registriert zu sein.

- 5.2. Für die Ermittlung der gelieferten Abfallmenge dient das Jahr 2021 als Referenzjahr, in dem im Durchschnitt 1.366 Wasserfahrzeuge am Dauerliegeplatz die von der Marina und der Trockenmarina angebotenen Dienstleistungen in Anspruch genommen haben.
- 5.3. Sollte sich die Abfallmengen ändern, wird eine Neubewertung und Aktualisierung des Plans vorgenommen.

6. KAPAZITÄT DER HAFENABFALLANNAHMEANLAGEN

- 6.1. Die Abfallsammlung innerhalb der Marina erfolgt durch spezialisierte Unternehmen, die eine Vielzahl von Umweltschutzausrüstungen und Abfallsammelfahrzeugen einsetzen. Der Marina ist gestattet, eine bestimmte Menge an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf ihrem Gelände zu verwalten, bis sie an autorisierte Abfallsammler übergeben wird, mit denen das Unternehmen vertragliche Vereinbarungen getroffen hat. Abfälle, einschließlich öliger Wasser, kontaminierter Farbdosen, Holz, gebrauchter Reifen, Ölfässer, Papier, Glas, Kunststoff, Eisenschrott, Hausmüll usw., werden an ausgewiesenen Öko-Stationen bis zu einer bestimmten Menge gesammelt und anschließend an ein autorisiertes Entsorgungsunternehmen übergeben. Die Marina entnimmt Fäkalwasser und Kot direkt von den Schiffen mithilfe einer tragbaren Vakuumpumpe mit einem Tank. Diese Art von Abfall wird nicht im Hafensbereich gelagert, und die Marina verfügt über keine Annahmeanlagen dafür. Container für Karton und Kunststoff stehen an verschiedenen Stellen im Hafensbereich zur Verfügung.

Die Liste der spezialisierten Unternehmen und Ansprechpartner, Arbeitszeiten und Arten von Abfällen, die im Hafensbereich gesammelt werden, finden Sie im Anhang zu diesem Plan (Formular Nr. 1).

- 6.2. Die aktuellen Kapazitäten der vorhandenen Hafensabfallannahmeanlagen erfüllen die Anforderungen an die Abfallsammlung im Hafensbereich ausreichend. Sollte es Bedarf geben, die Annahmekapazitäten innerhalb des geplanten Dreijahreszeitraums (2022–2025) zu erweitern, wird die Marina mit den bestehenden Konzessionären zusammenarbeiten oder eigenständig Investitionen tätigen, um diesen Bedarf zu decken.

7. ART UND WEISE DER SAMMLUNG VON WASSERFAHRZEUGSABFÄLLEN

- 7.1. Die Marina ist verpflichtet, sowohl sortierte als auch unsortierte Wasserfahrzeugsabfälle, die in den Anwendungsbereich des MARPOL-Übereinkommens fallen, anzunehmen und deren Sortierung, getrennte Sammlung, Lagerung und Übergabe gemäß den Vorschriften zur Abfallwirtschaft sicherzustellen. Die gegenständliche Verpflichtung gilt auch für andere Arten von Abfällen, die durch Aktivitäten in der Marina entstehen.

Sobald die Abfälle vom Wasserfahrzeug zur Hafensabfallannahmeanlage überführt werden, übernimmt die Marina automatisch den Besitz der Abfälle. Während dieses Verfahrens ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die von den zur Durchführung von Abfallwirtschaftsverfahren befugten Personen angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Bei der Behandlung von Abfällen, insbesondere bei deren Übergabe, ist der Besitzer verpflichtet, das Ergänzungsblatt zur Abfalldaten auszufüllen (Formular Nr. 7, das diesem Plan beigelegt ist).

- 7.2. Die Art der Abfallwirtschaft im Bereich der Marina ist im Anhang zu diesem Plan, Formular Nr. 3, visuell dargestellt. Die in der Marina erzeugten Abfälle (Wasserfahrzeugsabfälle, Abfälle aus eigenen Aktivitäten oder denen von Unterauftragnehmern sowie Abfälle, die von anderen Benutzern des Marina-Bereichs erzeugt werden) können in drei Gruppen eingeteilt werden:

- kommunale Abfälle



- nicht gefährliche technologische Abfälle
- gefährliche technologische Abfälle
- Fäkalwasser

7.2.1. **Kommunale Abfälle** – Kommunale Abfälle umfassen Abfälle, die in Büros und Gewerbeeinrichtungen anfallen, Abfälle aus Raumwartungsaktivitäten sowie Abfälle von Wasserfahrzeugen, die am Liegeplatz in der Marina (im Meer oder an Land) festgemacht sind.

Annahme der kommunalen Abfälle

Marina-Benutzer, einschließlich Mitarbeiter und Unterauftragnehmer, die für die durch ihre eigenen Aktivitäten erzeugten Abfälle verantwortlich sind, sowie andere Personen, die den Bereich der Marina benutzen, werden höflich gebeten, kommunale Abfälle angemessen zu trennen und in dafür vorgesehene Container zu entsorgen. Gemäß der vertraglichen Vereinbarung transportiert ein Versorgungsunternehmen kommunale Abfälle zur städtischen Mülldeponie.

Die Hafenabfallannahmeanlagen zur Sammlung von Wasserfahrzeugsabfällen sind mit Kunststoffcontainern mit passenden Deckeln für die getrennte Abfallsammlung ausgestattet. Diese Container variieren in Volumen und Farbe wie folgt:

- a) Glascontainer sind grau und haben ein Fassungsvermögen von 140 l;
- b) Bioabfallcontainer sind braun und haben ein Fassungsvermögen von 240 l, 360 l und 1100 l;
- c) Papier-, Karton- und Mehrschichtkartonverpackungscontainer sind blau und haben ein Fassungsvermögen von 360 l und 1100 l;
- d) Kunststoff- und Metallcontainer sind gelb und haben ein Fassungsvermögen von 360 l und 1100 l;
- e) Container für gemischte kommunale Abfälle sind grün und haben ein Fassungsvermögen von 360 l und 1100 l;
- f) halbunterirdische Container mit einem Fassungsvermögen von 3000 l und 5000 l haben eine runde Form mit farblich codierten Deckeln zur Identifizierung des Abfalls; sie sind zusätzlich mit einem Schild in mehreren Sprachen gekennzeichnet, auf dem die Abfallart angegeben ist.

Standorte und Kapazitäten der Hafenannahmeanlagen für kommunale Abfälle in der Marina (insgesamt 12 Standorte):

Zone A – fünf Standorte im südlichen Teil der Marina, und zwar:

1. Die Hafenabfallannahmeanlage hinter dem Laden Marina Shop umfasst:
 - 3 Papier-, Karton- und Mehrschichtkartonverpackungscontainer mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
 - 1 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
 - 1 Glascontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 l
 - 1 Bioabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
 - 1 Container für gemischte kommunale Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
2. Die Hafenabfallannahmeanlage neben der Sanitäreinrichtung und dem Bistro „9 Bofora“ umfasst:
 - 2 Container für gemischte kommunale Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
 - 2 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
 - 1 Papier-, Karton- und Mehrschichtkartonverpackungscontainer mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
 - 2 Bioabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
 - 5 Glascontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 l



3. Die Hafenabfallannahmeanlage hinter dem Bistro „9 Bofora“ (am Eingang zur Unterführung) umfasst:
 - 2 Container für gemischte kommunale Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
 - 1 Papier-, Karton- und Mehrschichtkartonverpackungscontainer mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
 - 1 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1100 l, 1 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l sowie 1 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 120 l
 - 2 Glascontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 l
 - 1 Bioabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l and 1 Bioabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
4. Die Hafenabfallannahmeanlage auf dem Weg zum Empfangsbüro im Yacht Service umfasst:
 - 1 Container für gemischte kommunale Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 360 l
 - 2 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
 - 1 Papier-, Karton- und Mehrschichtkartonverpackungscontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
 - 1 Bioabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
 - 2 Glascontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 l
5. Die Hafenabfallannahmeanlage neben der Sanitäreanlage im Yacht Service umfasst:
 - 1 Container für gemischte kommunale Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 360 l
 - 1 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1100 l und 1 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
 - 2 Papier-, Karton- und Mehrschichtkartonverpackungscontainer mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
 - 1 Bioabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
 - 2 Glascontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 l

Zonen B and C – fünf Standorte im nördlichen Teil der Marina, und zwar:

6. Die Hafenabfallannahmeanlage auf dem Plateau in der Charterzone umfasst die folgenden halbunterirdischen Container:
 - 1 Container für gemischte kommunale Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 5000 l
 - 2 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 5000 l
 - 1 Papier-, Karton- und Mehrschichtkartonverpackungscontainer mit einem Fassungsvermögen von 5000 l
 - 1 Bioabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 3000 l
 - 1 Glascontainer mit einem Fassungsvermögen von 3000 l
7. Die Hafenabfallannahmestelle zwischen den Trockendocks D1–D2 am Zaun umfasst:
 - 2 Container für gemischte kommunale Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
 - 3 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
 - 3 Papier-, Karton- und Mehrschichtkartonverpackungscontainer mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
 - 1 Bioabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 240 l
 - 4 Glascontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 l
8. Die Hafenabfallannahmestelle zwischen D1 und D3 am Zaun umfasst:



- 2 Container für gemischte kommunale Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
- 1 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
- 2 Papier-, Karton- und Mehrschichtkartonverpackungscontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
- 1 Bioabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 240 l
- 1 Glascontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 l

9. Die Hafenaufnahmestelle neben bzw. hinter dem Restaurant Marina umfasst:

- 1 Container für gemischte kommunale Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
- 1 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
- 1 Papier-, Karton- und Mehrschichtkartonverpackungscontainer mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
- 1 Bioabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
- 1 Glascontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 l

10. Die Hafenaufnahmestelle am Zaun in der Nähe der Straßenkreuzung, die zur Trockenmarina führt, umfasst:

- 1 Container für gemischte kommunale Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
- 1 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
- 1 Papier-, Karton- und Mehrschichtkartonverpackungscontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
- 1 Bioabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
- 3 Glascontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 l

Trockenhafenzone – zwei Standorte, und zwar:

11. Die Hafenaufnahmestelle am Eingang zur Trockenmarina umfasst:

- 2 Container für gemischte kommunale Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
- 1 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
- 2 Glascontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 l
- 1 Papier-, Karton- und Mehrschichtkartonverpackungscontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
- 2 Bioabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 240 l

12. Die Hafenaufnahmestelle neben der Eingangshalle in der Trockenmarina:

- 1 Container für gemischte kommunale Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
- 1 Kunststoff- und Metallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
- 1 Bioabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
- 1 Papier-, Karton- und Mehrschichtkartonverpackungscontainer mit einem Fassungsvermögen von 360 l
- 1 Glascontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 l

Die Gesamtkapazität aller Container für kommunale Abfälle in der Marina beträgt 71,56 Kubikmeter. Die Entsorgung und Mengen an kommunalen Abfällen in der Marina werden nicht erfasst, da die Dienstleistung des Abfallentsorgers auf Grund eines Pauschalvertrags erbracht wird, der sich nach der geltenden Preisliste für Liegeplätze (Marinas und Häfen) richtet und durch die Kapazität der Marina anstatt durch die Menge der erzeugten Abfälle bestimmt wird. Nur der Abfallentsorger (Ponikve Eko otok Krk d.o.o. – Ponikve usluga d.o.o.) hat Zugang zu Informationen über die Mengen an kommunalen Abfällen, die in der Marina erzeugt werden.

7.2.2. **Nicht gefährliche technologische Abfälle** – Nicht gefährliche technologische Abfälle umfassen Abfälle, die in der Marina anfallen, wie Speiseöl und der Inhalt von Fettabscheidern, die in



unseren Restaurants installiert sind. Gelegentlich können auch andere Arten von Abfällen anfallen, wie bestimmte Metall-, Holz- und ähnliche Abfälle, die bei Wartungsarbeiten an Gebäuden oder Anlagen in der Marina oder bei größeren Bauprojekten (z. B. Umbauten) anfallen.

Nicht-gefährliche technologische Abfälle werden typischerweise intermittierend und nicht regelmäßig erzeugt.

Altspeiseöl wird in seiner Originalverpackung, wie es vom Catering-Unternehmen erhalten wurde, entsorgt und an den Lieferanten für Speiseöl übergeben. Der Inhalt von Küchenfettabscheidern, der nur Speiseöle und Fette enthält, wird unmittelbar nach der Reinigung von einem autorisierten Abfallwirtschaftsunternehmen entsorgt. Mit anderen Worten, diese Abfallart wird in der Marina weder gelagert noch entsorgt.

Nicht gefährliche technologische Abfälle werden durch Übergabe an ein autorisiertes Abfallwirtschaftsunternehmen zusammen mit dem vorgeschriebenen Formular mit dem Titel „ERGÄNZUNGSBLATT ZUR ABFALLDATEN“ gemäß diesem Plan, Formular Nr. 7, entsorgt.

Die Arten von nicht gefährlichen technologischen Abfällen, die im Bereich der Marina entstehen können, tragen die folgenden EAV-Codes:

	CODE	BEZEICHNUNG
1	17 04 17	Eisen und Stahl
2	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
3	20 01 25	Speiseöle und -fette

7.2.3. **Gefährliche technologische Abfälle**

Gefährliche technologische Abfälle entstehen im Bereich der Marina aus verschiedenen Quellen:

- Aktivitäten von Unterauftragnehmern innerhalb des Marina-Bereichs. Alternativ können auch gefährliche Wasserfahrzeugsabfälle während der vertraglich vereinbarten Liegezeit entsorgt werden, wie z.B. Altöl, ölhaltiger Abfall, nicht näher spezifizierter öliger Abfall, ÖlfILTER, Verpackungen mit Rückständen oder Verunreinigungen durch gefährliche Stoffe, Batterien, IT-Ausrüstung usw.
- Abwasserbehandlungsanlagen und -ausrüstungen – Ölabscheider, Küchenfettabscheider, d.h. Ausrüstungen und Anlagen zur Abwasserreinigung, nämlich: Schlamm aus Farben und Lacken, Schlamm aus der Abwasserverarbeitung usw.

Aufnahme von gefährlichen technologischen Abfällen an den Abfallannahmestellen

Marina-Benutzer, einschließlich Mitarbeiter und Unterauftragnehmer, sowie andere Personen, die den Marina-Bereich benutzen und Abfälle erzeugen, werden angewiesen, gefährliche technologische Abfälle vorübergehend in den dafür vorgesehenen Abfallcontainern in den mobilen Öko-Lageranlagen zu entsorgen. Darüber hinaus wurden speziell Kunststoffbehälter für die Entsorgung von gebrauchten Autobatterien bereitgestellt.

Die mobilen Öko-Lageranlagen, die für die Aufnahme von gefährlichen Abfällen vorgesehen sind, bestehen aus Stahlblech und verfügen über eine Auffangwanne, um austretende Flüssigkeiten effektiv aufzufangen. Sie sind mit einem verzinkten Bodenrost ausgestattet, der die gesamte Oberfläche abdeckt. Die gesamte Struktur einer Lageranlage ist geschlossen und so konstruiert, dass sie mit Gabelstaplern oder Kränen mithilfe ihrer Aufnahmeschlitze bewegt werden kann. Der Behälter für gebrauchte Autobatterien ist eine graue Kunststoffbox mit den Maßen 1x1m oder 2x0,8m, die mit einem passenden Deckel versehen ist. Die Box ist mit einem Etikett versehen, das die Bezeichnung und die Code-Nummer des gefährlichen Abfalltyps angibt.



In der Marina stehen drei mobile Öko-Lageranlagen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen zur Verfügung, einschließlich Behältern für gebrauchte Autobatterien. Sie befinden sich im Charterbereich, und zwar neben den Sanitäranlagen und dem Bistro „9 Bofora“.

Die Entstehung von gefährlichen Abfällen ist keineswegs konstant; sie variiert je nach Jahreszeit und hängt vom Arbeitsaufkommen und der Anzahl der Benutzer in der Marina ab. Man entsorgt gefährliche Abfälle an einer der drei verfügbaren mobilen Öko-Lageranlagen wie folgt:

- Motoröl wird vorübergehend in abgedeckten Tanks mit Auffangwanne an drei Standorten in der Marina gelagert,
- ölhaltige Abfälle und öliges Wasser aus Abscheidern werden vorübergehend in 200-Liter-Fässern gelagert,
- ölige Abfälle, die nicht anderweitig spezifiziert sind, werden vorübergehend in 200-Liter-Fässern gelagert,
- Verpackungen, die Rückstände von gefährlichen Substanzen enthalten oder damit kontaminiert sind, sowie ölige PVC-Verpackungen werden vorübergehend in PVC-Beuteln gelagert,
- Ölfilter werden entsorgt und vorübergehend in 200-Liter-Metallfässern gelagert,
- Verpackungen, die Rückstände von gefährlichen Substanzen enthalten oder damit kontaminiert sind, sowie Eimer mit Farbrückständen werden entsorgt und vorübergehend in separat markierten Fässern gelagert,
- Batterien werden entsorgt und vorübergehend in einem separaten Behälter neben der Öko-Lageranlage gelagert,
- alte elektrische und elektronische Geräte werden entsorgt und vorübergehend in einem separaten Raum gelagert,
- Farb- und Lackierschlamm wird entsorgt und vorübergehend in Metallfässern gelagert,
- Schlamm aus der Abwasserbehandlung wird entsorgt und vorübergehend in Metallfässern und -beuteln gelagert.

Sobald eine ausreichende Menge gesammelt wurde, wird die Marina diese gefährlichen Abfälle an ein autorisiertes Abfallwirtschaftsunternehmen zur Behandlung übergeben. Die Marina wird auch für jede Lieferung gefährlicher Abfälle das ausgefüllte „ERGÄNZUNGSBLATT ZUR ABFALLDATEN“ einreichen (im Anhang zu diesem Plan, Formular Nr. 7).

Die Arten von gefährlichen technologischen Abfällen, die im Bereich der Marina entstehen können, tragen die folgenden EAV-Codes:

	CODE	BEZEICHNUNG
1	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
2	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
3	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
4	13 05 02*	Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern
5	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
6	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
7	16 01 07*	Ölfilter
8	16 06 01*	Bleibatterien



9	16 02 13*	gefährliche Bestandteile(2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
10	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
11	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

Für **nicht gefährliche technologische Abfälle und gefährliche Abfälle** werden spezielle obligatorische Aufzeichnungen geführt:

- Formular „AUFZEICHNUNG ÜBER DIE ENTSTEHUNG UND DEN FLUSS VON ABFÄLLEN – ONTO“, im Anhang zu diesem Plan, Formular Nr. 4,
- Formular „AUFZEICHNUNG ÜBER DIE ENTSTEHUNG UND DEN FLUSS VON ALTÖL – ONTOU“, im Anhang zu diesem Plan, Formular Nr. 5,
- Formular „AUFZEICHNUNG ÜBER DIE ENTSTEHUNG UND DEN FLUSS VON ABFALLBATTERIEN UND AUTOBATTERIEN – ONTOBA“, im Anhang zu diesem Plan, Formular Nr. 6.

7.2.4. Fäkalwasser

Die Entsorgung von Fäkalwasser erfolgt über eine tragbare Vakuumpumpe mit einem 200-Liter-Tank. Das Abpumpen erfolgt über einen Anschluss an die vorhandene Sanitäreanlage im Hafen.

Der Kapitän des Wasserfahrzeugs sollte der Marina Bescheid geben, wenn er die Dienstleistung zur Fäkalwasserentsorgung in Anspruch nehmen möchte. Nachdem die Marina dem Kapitän den genauen Termin für die Erbringung der Dienstleistung bestätigt hat, fährt der Kapitän das Wasserfahrzeug zur „Pump Out Area“.

Die Registrierung des Auftrags und seine Abwicklung erfolgen elektronisch über die Geschäftsanwendung der Marina. Auf Anfrage kann der Kapitän eine Kopie dieser Aufzeichnung erhalten.

Alle Standorte der Hafenaufnahmestellen sind auf der Karte der Marina markiert. Sie sind auch auf Informationsanzeigen nach Zonen gekennzeichnet. Zusätzlich sind diese Standorte auf der offiziellen Website der Marina zugänglich und in den informativen Veröffentlichungen, die diesen Plan begleiten, detailliert beschrieben, insbesondere im Formular Nr. 2.

8. MITTEILUNG ÜBER DIE ABGABE VON WASSERFAHRZEUGSABFÄLLEN

- 8.1. Schiffe mit einer Bruttotonnage von 300 oder weniger, Kriegsschiffe, öffentliche Schiffe, Fischerboote, traditionelle Schiffe, Yachten mit einer Länge von weniger als 45 Metern LOA und kleine Boote sind von der Pflicht zur Vorankündigung der Abfalllieferung befreit.
- 8.2. Schiffe mit einer Tragfähigkeit von weniger als 300 Bruttoregistertonnen oder Yachten mit einer Länge von bis zu 45 Metern, die im Eigentum eines Ausländers oder einer juristischen Person oder einer natürlichen Person aus der Republik Kroatien sind, können Abfälle gemäß diesem Plan ohne vorherige Ankündigung an die Hafenaufnahmeanlage abliefern. Die für die Hafenverwaltung zuständige Behörde ist verpflichtet, Informationen über die Arten von Abfällen, die typischerweise von der Marina empfangen werden, die Verfügbarkeit angemessener Aufnahmestellen und die damit verbundene Kostenstruktur öffentlich zugänglich zu machen. Benutzer können auf diese Informationen über die offizielle Website der Marina in kroatischer und englischer Sprache zugreifen.
- 8.3. In Ausnahmefällen kann der Kapitän oder ein Bevollmächtigter die Marina mindestens 24 Stunden vor dem gewünschten Termin benachrichtigen und das Abpumpen von Fäkalwasser aus dem Wasserfahrzeug mittels einer tragbaren Vakuumpumpe („Pump-Out-Gerät“) anfordern.



9. BEMERKUNGEN ZU MANGELHAFTEN DIENSTLEISTUNGEN

9.1. Nach Eingang einer Beschwerde über die Mangelhaftigkeit der Hafenabfallannahmeanlagen ergreift die für die Durchführung dieses Plans zuständige Person die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Mängel zu beheben und die Zufriedenheit der Benutzer zu erreichen.

9.2. Die Mangelhaftigkeit der Hafenabfallannahmeanlagen kann mit Angabe der Ursache des Problems auch an die zuständige Hafenbehörde gemeldet werden.

Formular Nr. 8

10. ANFORDERUNGEN AN DIE DATENERHEBUNG UND -ZUFÜHRUNG

10.1. Die Marina bzw. die für die Abfallwirtschaft in der Marina verantwortliche Person ist verpflichtet, Daten über die Arten und Mengen der gelagerten Abfälle sowie über die an autorisierte Abfallwirtschaftsanbieter übergebenen Abfälle zu erfassen. Diese Informationen werden mithilfe von Begleitscheinen und der ONTO-Aufzeichnung (Aufzeichnung über die Entstehung und den Fluss von Abfällen) sowie anderen Maßnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kroatien erfasst, wobei das in Punkt 6 dieses Plans beschriebene Verfahren befolgt wird.

11. KOSTENERSTATTUNGSSYSTEM

11.1. Das Kostenerstattungssystem für die Erfassung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen wird durch ein indirektes Zahlungsverfahren festgelegt, wie es in der Preisliste, Verträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Serviceangeboten festgelegt ist.

11.2. Liegeplatzgebühren werden basierend auf den Eigenschaften des Wasserfahrzeugs berechnet, einschließlich seiner LOA (Länge über alles), maximalen Breite, Position und der Liegezeit, die im Liegeplatzvertrag festgelegt ist. Die indirekte Gebühr für die Abfallannahme, unabhängig von tatsächlicher Abfallabgabe von Booten und Yachten, ist in der Gebühr enthalten, die von der Marina gemäß dem Dauer- oder Transitliegeplatzvertrag erhoben wird. Diese Gebühr beträgt einen Pauschalbetrag von 1 % des Liegeplatzpreises gemäß der Ordnung über die Bedingungen und Methoden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Häfen und auf anderen Teilen der Binnengewässer und des Hoheitsgewässers der Republik Kroatien.

12. SCHRIFTLICHE ANWEISUNGEN

12.1. Die Marina hat umfassende schriftliche Anweisungen für ihr Personal in Bezug auf Verfahren zur Abfallsammlung, Abfallfluss, Abfallentsorgung und Meldeverfahren vorbereitet.

13. USER COMPLAINTS

13.1. Benutzer können Beschwerden über etwaige Mängel im Zusammenhang mit den Hafenabfallannahmeanlagen einreichen.



- 13.2. Nach Erhalt einer Beschwerde über solche Mängel ergreift die für die Umsetzung dieses Plans verantwortliche Person alle erforderlichen Maßnahmen, um das Problem schnell zu lösen und die Zufriedenheit der Benutzer sicherzustellen. Die Marina folgt dokumentierten Verfahren für das Beschwerdemanagement gemäß dem Qualitätsmanagementsystem ISO 9001. Beschwerden, die das Marina-Personal innerhalb von 5 Tagen lösen kann, werden als geringfügige Abweichungen eingestuft und entsprechend erfasst. Beschwerden, die nicht vom Marina-Personal gelöst werden können, gelten jedoch als schwerwiegende Abweichungen und werden an die zuständige Marina-Behörde weitergeleitet.
- 13.3. Berichte über Mängel im Zusammenhang mit den Hafenaufnahmestellen für die Wasserfahrzeugsabfälle können auch an die zuständige Hafenbehörde eingereicht werden, wobei die Ursache des Problems detailliert dargelegt wird.

14. IMPLEMENTIERUNGSVERANTWORTLICHE/R

- 14.1. Die für die Implementierung dieses Plans verantwortliche Person ist:

Geschäftsführerin: Bernarda Renata Marević
Telefon: +385 51 654 111
E-Mail: marina-punat@marina-punat.hr

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1. Die fachkundige Überwachung der Implementierung der Bestimmungen dieses Plans, der Schutz des Meeres vor Verschmutzung durch Wasserfahrzeuge, die im Bereich der Sicherheit der Schifffahrt erlassenen Vorschriften und der Schutz der Meeresumwelt auf Grund dieses Plans werden von den Sachverständigen für die Sicherheit der Schifffahrt des Ministeriums für Meer, Verkehr und Infrastruktur sowie der Hafenbehörde von Rijeka durchgeführt.
- 15.2. Dieser Plan wird von der Hafenbehörde von Rijeka für eine Höchstdauer von drei Jahren genehmigt.
- 15.3. Dieser Plan tritt am achten Tag nach seiner Genehmigung durch die Hafenbehörde von Rijeka in Kraft.

Dieser Plan wurde von der Republik Kroatien, Ministerium für Meer, Verkehr und Infrastruktur, Verwaltung der Schifffahrt Sicherheit, Hafenbehörde von Rijeka mit dem Bescheid, Klasse: UP/I-342-21/23-02/9, Eingabe-Nr.: 530-04-5-2-23-2, am 5. April 2023 genehmigt. Die Genehmigung bildet einen integralen Bestandteil dieses Plans.

Ich bestätige hiermit, dass dieser Plan in Kraft getreten ist, und auf der Website der Marina am 13. April 2023 veröffentlicht wurde.

Bernarda Renata Marević



AUFZEICHNUNGEN

- Liste der autorisierten Abfallannahme- und Abfallwirtschaftsunternehmen im Bereich der Marina – Formular Nr. 1
- Karte der Marina mit Standorten der Hafenabfallannahmestellen – Formular Nr. 2
- Diagramm mit dem Titel „Abfallwirtschaft im Bereich der Marina“ – Formular Nr. 3
- Formular „Aufzeichnung über die Entstehung und den Fluss von Abfällen – ONTO“, im Anhang zu diesem Plan, Formular Nr. 4,
- Formular „Aufzeichnung über die Entstehung und den Fluss von Altöl – ONTOU“, im Anhang zu diesem Plan, Formular Nr. 5,
- Formular „Aufzeichnung über die Entstehung und den Fluss von Abfallbatterien und Autobatterien – ONTOBA, im Anhang zu diesem Plan, Formular Nr. 6.
- Ergänzungsblatt zur Abfalldaten – Formular Nr. 7
- Mangelhaftigkeiten der Hafenabfallannahmeanlagen – Formular Nr. 8
- Formular aus dem Elektronischen Datenverarbeitungssystem des Umweltverschmutzungsregisters (ROO)

ARCHIVIERUNG: Wartungsservice

Karte der Marina mit Standorten der Hafenabfallannahmestellen